

**Satzung des Fischereiverbands Unterfranken e.V.
Gegründet im Jahre 1877**

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Fischereiverband Unterfranken e. V. - nachstehend FVU genannt. Er hat seinen Sitz in Würzburg und erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Unterfranken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter Nr. 395 eingetragen.
- (2) Der FVU ist politisch, ethnisch und religiös neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Aufgaben

- (1) Der FVU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der FVU ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder. Mittel des FVU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zwecke des FVU sind der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in natürlichem Zustand und die Hege artenreicher Fischbestände zum Wohl der Allgemeinheit, sowie die Vertretung der Belange der Fischerei in Unterfranken durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieser Zwecke mitwirkenden fischereilichen Vereinigungen und Personen.
- (3) Verbesserung der Gewässerstrukturen, insbesondere der Durchgängigkeit für Fische im Sinne von Art. 1 (Abs. 1) BayFiG und BayWG.

Diese Zwecke will er erreichen durch:

- a) Bewahrung und Förderung der Fischerei als Teil der Landeskultur.
 - b) Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen, sowie Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Vertretungen und Organisationen.
 - c) Hege und Pflege der Fischbestände, sowie die Förderung des standortgerechten Fischbesatzes und der ordnungsgemäßen Fischereiausübung.
 - d) Beratung und Information in allen Angelegenheiten der Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege.
 - e) Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden durch Schulungen, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen.
 - f) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Fischerei und ihres Schutzes, sowie über die Notwendigkeit des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer.
 - g) Förderung des fischereilichen Verbands-, Vereins- und Genossenschaftswesens.
- (4) Zweck des FVU ist außerdem die Förderung der Fischerjugend.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Der FVU besteht aus ordentlichen Mitgliedern, mittelbaren Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des FVU sind alle dem FVU angehörenden natürlichen Personen.
- (3) Mittelbare Mitglieder sind die dem FVU angehörenden juristischen Personen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Fischerei oder den Fischereiverband Unterfranken verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind wählbar und vom Jahresbeitrag befreit.

Für Ehrenmitglieder gilt § 4 nicht.

§ 4 **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme als ordentliches oder mittelbares Mitglied erfolgt durch die Geschäftsstelle nach schriftlicher Beitrittserklärung und Entrichtung des Aufnahme- und Jahresbeitrages, sofern das Präsidium der Aufnahme nicht widerspricht.
- (2) Die Aufnahmebeiträge und die jeweils im Voraus zu entrichtenden Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den FVU, wenn nicht eine Einschränkung nach § 2 (1) vorliegt.
- (2) Die Mitglieder sollten dem FVU die zur Durchführung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des FVU zu beachten, sowie durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des FVU zu unterstützen.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- (2) Durch den Tod.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Präsidium.

Er kann erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge zwei Jahre im Rückstand bleibt und die versuchte Einhebung erfolglos ist,
 - b) ein Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt,
 - c) ein Mitglied eine Handlung begeht, die das Ansehen des Fischereiverbandes Unterfranken e.V. schädigt.
- (4) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich an die Geschäftsstelle des FVU Einwendungen erhoben werden. Diese sind in der nächsten Hauptausschusssitzung vorzulegen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über den Ausschluss. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt jeder Anspruch gegenüber dem FVU.
- (6) Das Verbandsabzeichen und verliehene Ehrenabzeichen des Verbandes dürfen bei erfolgtem Ausschluss nicht mehr getragen werden.

§ 7 Fachgruppen

(1) Der Fischereiverband Unterfranken gliedert sich in folgende Fachgruppen:

- Angelfischer,
- Berufs- und Nebenerwerbsfischer, Fischereirechtsinhaber im Main,
- Teichwirte,
- Hegefischereigenossenschaften.

(2) Jede Fachgruppe hat vor der Neuwahl des Präsidiums einen Obmann, seinen Stellvertreter, einen Protokollführer und die Beisitzer und deren Stellvertreter zum Hauptausschuss, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Scheidet einer der gewählten Personen aus, ist an der darauffolgenden Fachgruppenversammlung eine neue Person für diese Funktion zu wählen.

Die Delegierten und deren Stellvertreter für die nächste Mitgliederversammlung werden bei der Fachgruppe Angelfischer auf die Dauer von 3 Jahren bei den Kreisgruppensitzungen gewählt.

Bei den anderen Fachgruppen werden die Delegierten und deren Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren auf den Fachgruppensitzungen gewählt.

(3) Zu den Aufgaben der Fachgruppen gehört unter anderem, ihre Mitglieder zu informieren, ihre speziellen Anliegen zu formulieren und die einschlägigen verbandsinternen Aufgaben zu erfüllen.

(4) Jegliche Geschäftsbesorgung für die Mitglieder der Fachgruppen ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des FVU

(1) Organe des FVU sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Hauptausschuss,
- das Präsidium,
- die Verbandsjugend.

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- den Obleuten der Fachgruppen,
- dem Bezirksjugendleiter.

(2) Es ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder fristgerecht geladen wurden und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Verhinderungsfall soll ein Stellvertreter teilnehmen.

(3) Ist der Präsident Angelfischer, muss der Vizepräsident Berufs- oder Nebenerwerbsfischer sein oder umgekehrt.

(4) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister aus, so ist eine Nachwahl durch die anwesenden Delegierten bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ausgeschiedene Obleute der Fachgruppen und der Bezirksjugendleiter werden durch ihre gewählten Stellvertreter ersetzt.

(5) Der Präsident und der Vizepräsident sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes (Vorstand) nach § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Delegiertenversammlung. Der Präsident verfügt nach den Beschlüssen des Präsidiums über die Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(6) Geschäfte, gegenüber Dritten oder im Innenverhältnis, die einen Gesamtbetrag von Euro 2.000,00 übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

(7) Zuständigkeit des Präsidiums:

- a) Leitung des Verbandes. Verwaltung des Vermögens und Erstellung des Haushaltsvoranschlags.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Überwachung der finanziellen Angelegenheiten und der Buchführung.
- e) Erstellung eines Jahresberichts.
- f) Personalangelegenheiten.
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Die Obleute der Fachgruppen rufen bei Bedarf und nach Abklärung im Präsidium Versammlungen der einzelnen Fachgruppen ein.

i) Der Präsident kann andere Personen zur fachlichen Beratung in Vereinsangelegenheiten hinzuziehen.

j) Das Präsidium benennt den Justitiar.

§ 10

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidium und 21 Beisitzern.

Die Beisitzer setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 9 Mitglieder der Fachgruppe Angelfischer,
- 8 Vertreter aus den Koppelstrecken der Fachgruppe Berufs- und Nebenerwerbsfischer, Fischereirechtsinhaber im Main,
- 1 Vertreter der Teichwirte,
- 3 Vertreter aus der Fachgruppe der Hegefischereigenossenschaften.

(2) Die Beisitzer zum Hauptausschuss und deren Stellvertreter werden von den einzelnen Fachgruppen gewählt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(3) Die Mitglieder der Fachgruppe Angelfischer sind die Kreisvorsitzenden und werden auf Kreisebene in den Kreisgruppensitzungen gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die volljährigen Angelfischer, die im jeweiligen Landkreis ihren 1. Wohnsitz haben.

(4) Dem Hauptausschuss kommen die Beratung und Beschlussfassung in Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind.

(5) Der Hauptausschuss versammelt sich mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung durch den Präsidenten. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Beschlussfassung im Hauptausschuss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Im Verhinderungsfall übt der jeweilige Stellvertreter das Stimmrecht aus.

(7) Eine Hauptausschusssitzung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden, wenn mindestens 10 Hauptausschussmitglieder dies beantragen.

§ 11

Verbandsjugend

(1) Im Fischereiverband Unterfranken e. V. bilden die jugendlichen Mitglieder die Fischerjugend.

Die Jugend nennt sich Fischerjugend mit eigenem Logo.

(2) Die Verbandsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf. Die Richtlinien der Jugendordnung des jeweiligen Dachverbandes sind maßgebend.

(3) Aufgaben und Ziele der Verbandsjugend:

a) Sie hilft jungen Menschen ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.

b) Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen

Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, den Sport (einschließlich der Entwicklung neuer Formen), das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei und den Castingsport, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

c) Sie pflegt die internationale Verständigung und die olympische Idee.

d) Sie vermittelt den Jugendlichen Achtung und Respekt gegenüber der Kreatur Fisch als Lebewesen.

e) Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt. Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer.

(4) Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Der Rechnungsabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung fließt für steuerliche Zwecke in den Kassenbericht des Verbandes ein.

(5) Die Spitze der Verbandsjugend bildet die Bezirksjugendleitung. Sie besteht aus dem/der Bezirksjugendleiter/in, es können zwei Stellvertreter/innen sein, dem Bezirksjugendschatzmeister/in, dem Bezirksjugendschriftführer/in und ein Stellvertreter Bezirksjugendschriftführer/in, dem Bezirksjugendsportwart/in und mindestens zwei Bezirksjugendbeiräten/innen.

(6) Die Bezirksjugendleitung wird von den Jugendleitern parallel zum Präsidium des Verbandes alle drei Jahre gewählt. Die Bezirksjugendleitung wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(7) Der Fischereiverband Unterfranken e. V. stellt der Verbandsjugend Mittel zur Verfügung, die aus den anteiligen Beiträgen und eventuellen Sonderzuwendungen finanziert werden. Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Verbandsjugend zu informieren.

(8) Beschlüsse der Verbandsjugend sind dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Die Fischerjugend darf in ihren Beschlüssen nicht gegen die Satzung des Fischereiverbandes Unterfranken verstoßen.

(9) Der Bezirksjugendleiter ist auf seinen Wunsch von allen Organen des Verbandes zu hören.

(10) Weiterführende, interne Organisationen und Gliederungen der Verbandsjugend sind in der Jugendordnung zu regeln.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fischereiverbandes Unterfranken. Auf der Mitgliederversammlung sind nur das anwesende Präsidium und die anwesenden Delegierten stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten alljährlich einmal unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 2-wöchiger Ladungsfrist einzuberufen.

Die Einladung erfolgt in der Verbandszeitung „Bayerns Fischerei und Gewässer“, Ausgabe Unterfranken. Die Einladung richtet sich an alle Mitglieder des Fischereiverbandes, auch wenn sie keine Delegierten sind.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Präsidium für notwendig erachtet wird oder wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Fischereiverbandes Unterfranken e. V. beantragt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch über die regionale Presse sowie das Internet einberufen werden.

(4) Die Versammlungen können an Sonn- und Feiertagen auch vor 11:00 Uhr beginnen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters und zweier Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren sowie die Nachwahl einzelner Präsidiumsmitglieder, wenn dies erforderlich wird.

b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Kassenprüfungsberichte in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.

c) die Erteilung der Entlastung des Präsidiums und der Bezirksjugendleitung.

d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

f) die Entscheidung über wichtige, die Interessen des Verbandes und der Fischerei berührende Angelegenheiten.

g) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

h) Die Obleute und der/die Bezirksjugendleiter/in werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(6) Die Mitgliederversammlung berät weiterhin über Anträge der Mitglieder, des Hauptausschusses und des Präsidiums, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet des Weiteren über die Behandlung von Anträgen, die während der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gestellt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Unstimmigkeiten in der Auszählung ist die Abstimmung in schriftlicher Form zu wiederholen. Wenn es von der Mehrheit der anwesenden Delegierten gewünscht wird, ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

(8) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

(9) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung der Delegiertenstimme ist nicht zulässig. Der Delegierte hat sich durch die Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises auszuweisen. Der Delegierte muss auf dem Wahlprotokoll der jeweiligen Gruppe vermerkt sein. Die Mitglieder die keine Delegierten sind, haben ihre Mitgliedschaft durch einen gültigen Mitgliedsausweis oder durch Vergleich mit der aktuellen Mitgliederliste nachzuweisen.

Verteilung der Delegiertenstimmen zur Mitgliederversammlung:

1. Die Präsidiumsmitglieder haben je eine Stimme.
2. Pro angefangene 200 Mitglieder in einer Kreisgruppe erhält diese Kreisgruppe eine Stimme (Stichtag 31.10.). Die Delegierten der Kreisgruppen werden in den Kreisgruppenversammlungen gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die volljährigen Angelfischer, die im jeweiligen Landkreis ihren 1. Wohnsitz haben.
3. Die volljährigen Angelfischer mit einem Wohnort außerhalb Unterfrankens haben insgesamt 1 Delegiertenstimme. Der erste Angelfischer mit Wohnort außerhalb Unterfrankens der sich in die Anwesenheitsliste einträgt bekommt diese Delegiertenstimme.
4. Die Mitglieder der Fachgruppe „Berufs- und Nebenerwerbsfischer, Fischereirechtsinhaber im Main“ erhalten pro Koppelstrecke 6 Stimmen. Die Delegierten der jeweiligen Koppelstrecken werden bei der Fachgruppenversammlung Beruf von den Mitgliedern dieser Koppelstrecke gewählt.
5. Die Fachgruppe Hegefischereigenossenschaften hat insgesamt 6 Stimmen. Die Delegierten der Hegefischereigenossenschaften werden auf der Fachgruppenversammlung der Hegefischereigenossenschaften gewählt.
6. Die Teichwirte haben insgesamt 2 Stimmen. Die Delegierten der Teichwirte werden auf der Fachgruppenversammlung der Teichwirte gewählt.
7. Die Jugendvertretung der Angler hat 1 Stimme. Der Delegierte der Jugend wird auf der Jugendleiterversammlung gewählt.

(10) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von dem/der vom Präsidium hierfür beauftragten Protokollführer/in zu erstellen und vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13

Aufwendungen / Aufwandsentschädigungen

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Regelungen über den Zeitaufwandersatz getroffen.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche, nebenberufliche Verbandstätigkeit sowie über die Höhe der Vergütungen nach Absatz 3 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen werden durch das Präsidium in Verbindung mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

(5) Das Präsidium ist befugt, Tätigkeiten für den FVU gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des FVU.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium befugt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, einen Geschäftsstellenleiter/in und hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des FVU einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(8) Die Aufwendungen werden für das laufende Geschäftsjahr abgerechnet. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

(9) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des FVU, die vom Präsidium gegebenenfalls erlassen wird.

§14

Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung bestellt mit der Wahl der Präsidenten die Geschäftsführung nach BGB §27 und §664 bis §670.

§15

Auflösung des FVU

(1) Der FVU kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.

(2) Bei Auflösung, oder Aufhebung des FVU oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des FVU an den Landesfischereiverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10.04.2022 und der Eintragung beim Registergericht Würzburg am 30.06.2022 in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 17.03.2017

In der Mitgliederversammlung vom 10.04.2022 wurde die Satzung des Vereins in § 7 geändert und entsprechend neu gefasst.

Fischereiverband Unterfranken e. V.

Andreas-Grieser-Str. 79

97084 Würzburg

Telefon: 0931-414455

Telefax: 0931-415744

E-Mail: info@fischereiverband-unterfranken.de

Homepage: www.fischereiverband-unterfranken.de

Anfahrtsskizze:

Sie erreichen uns mit der Straßenbahn:

Linie 3 und 5, Station "Andreas-Grieser-Straße"

Oder über die A3, Ausfahrt Heidingsfeld

